

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee,
am 11. Oktober 2026**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich für das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee Folgendes öffentlich bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 01.09.2025 findet

**die Wahl
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der Gemeinde Schwielowsee
am Sonntag, dem 11. Oktober 2026,**

die evtl. notwendige **Stichwahl** am Sonntag, dem **08. November 2026** statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow sowie dem Gemeindeteil Wildpark-West.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 31 BbgKWahlV

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 **Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** gemäß § 69 Absatz 1 BbgKWahlG eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG)

1.2 **Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.**

Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis

Donnerstag, den 06. August 2026, 12:00 Uhr,
bei der
Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

vollständig **schriftlich** eingereicht werden. (Ausschlussfrist).

Sie können nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 1 BbgKWahlG) zurückgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um eventuell erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen rechtzeitig vornehmen zu können.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.

Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson einen Bewerber zu benennen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 2.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

2.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG). Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgK-WahlG). Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs.1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 3.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

3.2 Zur Wählbarkeit

- 3.2.1 Wählbar zum hauptamtlichen/r Bürgermeister/in gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tag der Hauptwahl, also dem 11.10.2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 3.2.2 Ein Deutscher oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn er

- a) nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Darüber hinaus ist ein Unionsbürger nicht wählbar, wenn er infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG

- 4.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

- 4.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein.

- 4.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr **Programm** der Versammlung in angemessener Zeit **vorzustellen**.

- 4.5 Über die Mitglieder- oder Anhängerversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
- c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
- d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder

- b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.2 **Wichtige Hinweise**
- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **44 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2 Die persönliche, überprüfbare **Unterstützungsunterschrift** der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum 05. August 2026; 16 Uhr**, bei der Wahlbehörde, Potsdamer Platz 9, Bürgerservice, Erdgeschoss, 14548 Schwielowsee zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der o.g. Wahlbehörde spätestens bis zum 05. August 2026; 16 Uhr**, vorzulegen.
- 5.2.3 Die **Formblätter für die Abgabe der Unterstützungsunterschriften** werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Rathaus Ferch, Wahlleiterin Frau Gramm, EG 04, 14548 Schwielowsee ausgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 63 i.V.m § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers nach § 63 i.V.m § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.6 Die **Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der **Antrag** ist bis zum **03. August 2026, 16:00** Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

5.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift, auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 06.08.2026, 12 Uhr**, können Mängel nicht mehr behoben werden, die sich auf die fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der **Wahlausschuss beschließt am 06.08.2026, im Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, großer Sitzungssaal EG** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i.V.m § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee, EG, Zimmer 04, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** erhältlich. Alternativ finden Sie unter www.wahlen.brandenburg.de - Kommunalwahlen - Mustervordrucke alle notwendigen Vordrucke zum Ausfüllen und Ausdrucken.

Wahlleiterin: Sabrina Gramm
stellv. Wahlleiterin: Friederike Harnisch

(Telefon: 033209 769745 / wahl@schwielowsee.de)
(Telefon: 033209 769770 / wahl@schwielowsee.de)

Schwielowsee, den 25.02.2026

gez.: Sabrina Gramm
Wahlleiterin der
Gemeinde Schwielowsee